INFO

Vorsicht geboten!

Nutzung privater ADV-Geräte

GEW NRW.

Eine neue Dienstanweisung

Mit Erscheinen der neuen Dienstanweisung „Automatisierte Datenverarbeitung“ (Amtsblatt Februar 2018) stehen Lehrkräfte vor der Entscheidung, den neuen Antrag zur Genehmigung privater Endgeräte (ADV-Anlagen) zu unterschreiben oder nicht. Die Neuregelung zielt darauf ab, den Datenschutz und die Datensicherheit an Schulen in den Fokus zu rücken.

Neu ist die Anlage, die die „Genehmigung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus der Schule durch Lehrkräfte zu dienstlichen Zwecken auf ADV-Anlagen von Lehrkräften“ regelt. Dies hat Folgen beim Datenschutz und bei Haftungsfragen.

Drei Handlungsoptionen für Lehrer*innen

Genehmigung nicht unterschreiben und keine personenbezogenen Daten automatisiert verarbeiten.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf dem eigenen Gerät ist freiwillig, also zurück zu Stift und Block: Der Vorteil wäre, von sämtlicher persönlicher Haftung befreit zu sein.

Genehmigung nicht unterschreiben und so tun, als ob nichts gewesen wäre…
Es ist definitiv nicht zu empfehlen, automatisierte Datenverarbeitung ohne Genehmigung zu betreiben. Neben der persönlichen Haftung macht man sich so auch dienst- bzw. arbeitsrechtlich angreifbar. Auch falls man den persönlichen Eindruck gewonnen hatte, dass sich vorher kaum jemand für den Datenschutz in Schulen interessierte, galten die Regelungen des Datenschutzgesetzes NRW und der Verordnungen (VO-DV I + II) bereits vor der Einführung der neuen Dienstanweisung.

Genehmigung unterschreiben und sich nicht sicher sein, ob man die geforderten Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit in jedem Fall erfüllen kann.
Nicht zu empfehlen, da ein Haftungsausschluss nur erreicht wird, „sofern Sie die hier (im Genehmigungsantrag für privaten ADV-Anlagen) aufgeführten Maßnahmen zum Schutz der Daten einhalten“. Dies gilt dann für alle aufgeführten Maßnahmen gleichermaßen.

Schulleitungen sind in der Pflicht … sagt der Gesetzgeber

Rechtlich verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Verarbeitung der dienstlichen personenbezogenen Daten sind die Schulleitungen. Ihnen obliegt auch die Überprüfung der im Antrag aufgeführten Maßnahmen zum Schutz der Daten.

Schulleitungen sind dazu nicht in der Lage … sagt die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Wie die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) im 23. Datenschutzbericht u.a. schrieb: „Die Schulleitung ist aufgrund der Vielfältigkeit

INFO

Vorsicht geboten!

Nutzung privater EDV-Geräte

GEW NRW

der Risiken bei der Datenverarbeitung heutzutage nicht mehr in der Lage, alle technisch relevanten Sicherheitsaspekte zu überschauen.“ Dies wurde im weiteren Verlauf, mit der Vielzahl der Gerätetypen, Betriebssysteme, Softwares und deren Wechselwirkung begründet und mit der Forderung abgeschlossen, dass wirksamer Datenschutz nur durch Bereitstellung dienstlicher Endgeräte zu gewährleisten sei.

Der Dienstherr ist verantwortlich … und nimmt die Verantwortung nicht wahr

Statt wie in anderen Bereichen der Verwaltung auf eine angemessene Anzahl an professionell administrierten Geräten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zu setzen, vertraut man im Schulbereich bestenfalls Amateuren die Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit an, lässt diese ihre Arbeitsmittel selbst finanzieren und unterhalten und schiebt ihnen als Dank bei Nichterfüllung die alleinige Haftung zu.

Dies kann und sollte im Schulbereich so nicht weitergehen

Kollegien könnten zusammen mit der Schulleitung, die datenschutzrechtlich im selben Boot sitzt, eine Absprache treffen, z.B. dass die Genehmigung um folgenden Text ergänzt wird:

„Ich weise darauf hin, dass ich kein ausgebildeter IT-Spezialist bin und deshalb nicht alle geforderten Maßnahmen für mein privates Gerät bis ins Detail überblicken kann und somit jegliche persönliche Haftung ausschließe.“

Dies wird möglicherweise die Haftungsproblematik nicht lösen, aber bei Erreichen einer substantiellen Zahl dieser Hinweise könnten dann Schulleitungen gegenüber den Bezirksregierungen argumentieren, dass Schulen unbedingt eine auskömmliche Anzahl vom Schulträger finanzierter und administrierter dienstlicher Endgeräte benötigen, um Dienstpflichten effizient zu erfüllen – auch wenn die einzelne Genehmigung zur Nutzung privater Endgeräte damit gefährdet wäre.

7. März 2018

GEW NRW
v.i.S.P. Dorothea Schäfer
www.gew-nrw.de